

Statuten des Vereins

§ 1

SUPXPERIENCE – 1. StandUpPaddel & Funsport Club Graz

Der Verein führt den Namen **SUPXPERIENCE – 1. StandUpPaddel Club Graz**, hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Der Verein bezweckt die unmittelbare Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder (Sportverein) durch Ausübung und Training diverser Sportarten bzw. sportlichen Betätigungen.

Der Verein, ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.

§ 3

Ideelle Mittel

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

- a) Pflege sportlicher Aktivitäten auf allen Gebieten des Sportes für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge, Kurse und Wettkämpfe.
- c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen.
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinsmagazinen und anderen Druckwerken.
- e) Abhalten von Sportfesten, Wettbewerben, Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Natur, sowie Sportcamps, Sportwochenenden, Tagesevents
- f) Ausflüge, Touren und gesellige Zusammenkünfte mit Bewirtung
- g) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Abenteuer- und Spielplätzen, Anlagen, etc.

§ 4

Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- d) Betrieb von gastronomischen Einrichtungen.
- e) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen und Werbung.
- f) Warenabgabe, Vermietung (Getränke, Speisen, Sportgeräte und Ausrüstung)
- g) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen.
- h) Flohmärkte und Basare
- i) Fördererbeiträge.
- j) Erteilung von Unterricht, Training, Abhaltung von Kursen & Touren in Standuppadeln und Funsportarten

§ 5 *Mittelverwendung*

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

§ 6 *Arten der Mitgliedschaft*

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglieder des Vereines können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 8 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Obmann eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§ 9 *Ausschlussbestimmungen*

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 10 ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und die Aktivitäten des Vereines zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, in der vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossenen Höhe, verpflichtet.

§ 11 ***Vereinsorgane***

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12 ***Generalversammlung***

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf

Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen einstimmig. Bei Beschlüssen, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll erfolgen ebenfalls einstimmig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung das 2. Vorstandsmitglied.

§ 13 ***Aufgaben der Generalversammlung***

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 14 ***Vorstand***

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- c) dem Kassier

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und beide Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom 2. Vorstandsmitglied einberufen..

Der Vorstand entscheidet einstimmig. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, der 2. Vorstand. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres

Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Erstellung und Aktualisierung der AGB

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 ***Vereinsauflösung***

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur einstimmig beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abwicklung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, wobei dieses jedenfalls gemeinnützige Zwecken zuzuführen ist. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, ist es jedenfalls wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne des §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.

Graz 26.6.2018